

Datenschutzrichtlinie für den Facebook- und Instagram-Auftritt der Stadt Winnenden

Inhalt

1. Zweck und Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie	1
2. Eigentumsrechte	2
2.1 Nutzungsbedingung Facebook	2
2.2. Nutzungsbedingung Instagram	2
2.3 Eigenverantwortung.....	2
2.4 Verarbeitung der Nutzungsdaten einschränken	2
2.4.1 Facebook	2
2.4.2 Instagram.....	2
2.5 Haftungsausschluss	2
2.6 Alternative Kommunikationswege	2
2.7 Unterrichtung nach § 13 TMG.....	2
3. Bildrechte	3
3.1 Personen in öffentlichem Amt	3
Definition.....	3
Recht am Bild.....	3
3.2 Dritte.....	3
Definition.....	3
Recht am Bild.....	3
3.3 Sachobjekte	3
Definition.....	3
Recht am Bild.....	3
4. Inkrafttreten	4

1. Zweck und Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie

Diese Datenschutzrichtlinie regelt den Umgang mit persönlichen Daten, die über den Facebook- und Instagram-Auftritt der Stadt Winnenden veröffentlicht werden.

2. Eigentumsrechte

2.1 Nutzungsbedingung Facebook

Mit der Erstellung und dem Betreiben der Facebook-Seite gewährt die Stadt Winnenden Facebook eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung jedweder IP-Inhalte, die auf bzw. im Zusammenhang mit Facebook gepostet werden. Diese IP-Lizenz endet, wenn die IP-Inhalte oder das Facebook-Konto gelöscht werden, es sei denn, die Inhalte wurden von anderen Nutzern geteilt und diese haben die Inhalte nicht gelöscht.

Link zur Datenschutzrichtlinie Facebook: <https://www.facebook.com/about/privacy/>

2.2 Nutzungsbedingung Instagram

Instagram gehört seit 2012 zu Facebook. Es gelten die gleichen Nutzungsbedingungen wie bei Facebook.

Link zur Datenschutzrichtlinie Instagram:

<https://www.facebook.com/help/instagram/155833707900388>

2.3 Eigenverantwortung

Jede registrierte Nutzerin und jeder registrierter Nutzer ist für seinen/ihren Beitrag und Kommentar auf dem Facebook- und Instagram-Auftritt der Stadt Winnenden selbst verantwortlich. Die Inanspruchnahme der Social Media-Dienste liegt in der Eigenverantwortung der registrierten Nutzerinnen und Nutzer.

2.4 Verarbeitung der Nutzungsdaten einschränken

2.4.1 Facebook

Registrierte Facebook Nutzerinnen und Nutzer können die Verarbeitung ihrer Nutzungsdaten unter „Einstellungen – Privatsphäre“ einschränken.

2.4.2 Instagram

Registrierte Instagram Nutzerinnen und Nutzer können die Verarbeitung ihrer Nutzungsdaten im Hilfebereich unter „Privatsphäre und Sicherheit“ einschränken.

2.5 Haftungsausschluss

Wer mündlich oder schriftlich einwilligt, dass die Stadt Winnenden ein Foto/Video oder personenbezogene Daten auf dem Facebook-/Instagram-Auftritt der Stadt Winnenden veröffentlichen darf, gibt die Eigentumsrechte an Facebook ab. Bei einem Missbrauch durch Facebook und Instagram ist die Stadt Winnenden von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

2.6 Alternative Kommunikationswege

Selbstverständlich stellt die Stadt Winnenden alternative Kommunikationswege zur Verfügung. Über www.winnenden.de können Informationen der Stadtverwaltung übers Internet abgerufen werden. Außerdem kann per E-Mail an rathaus@winnenden.de Kontakt zur Stadtverwaltung aufgenommen werden.

2.7 Unterrichtung nach § 13 TMG

Gemäß § 13 Telemediengesetz (TMG) informiert die Stadt Winnenden den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener

Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten. Der Nutzer kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Es gilt die Datenschutz-Grundverordnung.

3. Bildrechte

Die Stadt Winnenden beruft sich beim Recht am Bild auf § 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG). Ziel des Gesetzes ist es, eine Verhältnismäßigkeit zwischen dem Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und der Meinungs- und Informationsfreiheit herzustellen.

3.1 Personen in öffentlichem Amt

Definition

Zu den Personen, welche bei der Stadt Winnenden ein öffentliches Amt begleiten gehören der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, der Gemeinderat, der Jugendgemeinderat, der Seniorenrat und das Winnender Mädle.

Recht am Bild

Sobald die Stadt Winnenden ein Foto einer Person im öffentlichen Amt macht ist sie der Urheber. Das Foto kann frei verwendet werden. Es gilt aber der Grundsatz: Privatsphäre überwiegt dem Informationsinteresse.

Ist die Stadt nicht der Urheber des Fotos, muss die Person im öffentlichen Amt der Veröffentlichung ausdrücklich zustimmen.

3.2 Dritte

Definition

Unter Dritte fallen Personen, die nicht direkt zuordenbar sind, wie beispielsweise Statisten im Hintergrund oder große Menschenmengen gemäß § 23, Abs. 1, Nr. 2 und 3 KunstUrhG.

Recht am Bild

Ist die Stadt Urheber des Fotos, ist eine ausdrückliche Einwilligung nur notwendig, wenn der Abgebildete nicht nur Beiwerk neben einer Landschaft/Örtlichkeit ist. Bei Teilnehmern die an einer öffentlichen Veranstaltung/einem Aufzug teilgenommen haben ist eine Einwilligung auch nicht notwendig. In allen anderen Fällen ist eine ausdrückliche Einwilligung des Abgebildeten notwendig.

Ist die Stadt nicht Urheber des Fotos, ist die Einwilligung des Urhebers ausdrücklich erforderlich.

3.3 Sachobjekte

Definition

Unter Sachobjekte fallen Gebäude, Kunst, Gegenstände im öffentlichen Raum.

Recht am Bild

Ist die Stadt Urheber eines Fotos, das ein Objekt auf einem öffentlichen Platz zeigt, kann das Foto nach § 23 Abs. 1, Nr. 1 KunstUrhG frei verwendet werden. Bei geistigem oder gewerblichem Eigentum ist dagegen eine Einwilligung erforderlich.

Ist die Stadt nicht der Urheber des Fotos, ist eine Einwilligung erforderlich.

4. Inkrafttreten

Die Datenschutzrichtlinie tritt mit dem Erstellen eines Facebook-Accounts bzw. eines Instagram-Accounts für die Stadt Winnenden in Kraft.